

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

124 (29.5.1875)

Beilage zu Nr. 124 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 29. Mai 1875.

Badische Chronik.

• Karlsruhe, im Mai. Die in Berlin erscheinende „Protestantische Kirchenzeitung“ enthält in ihrer neuesten Nummer eine eingehende Besprechung der Verhältnisse der evangelischen Kirche unseres Landes; es heißt dort:

„Die Zustände der badischen Landeskirche finden in dem Bescheid, welchen der ev. Oberkirchenrath auf die Verhandlungen der Diözesanynoden ergehen läßt, eine jährlich sich wiederholende Darstellung, die Manches enthält, was auch für weitere Kreise von Interesse ist. Auch der eben erschienene neueste Bescheid (Kirchl. Verordnungsblatt 1875 Nr. V) enthält ein eingehendes und im Ganzen sehr freundliches Bild unserer kirchlichen Zustände, welches sich nicht auf subjektive Meinungen, sondern auf statistische Zahlen gründet. Um so mehr ist es zu beklagen, daß die bisher beigegebene statistische Tabelle, anstatt in noch eingehenderer und erweiterter Gestalt zu erscheinen, mit dem Bescheid gar nicht ausgegeben worden ist. Damit aber selbst auch das Material, durch welches die Kontrolle der Diözesanynoden möglich wird, und selbst, was uns wichtiger erscheint, der rechte Anhalt für eine selbständige Beurtheilung und die Anstellung anderer Vergleiche und Berechnungen als die sind, welche die Kirchenbehörde gemacht hat. Da bei derartigen Dingen Alles wesentlich auf Vollständigkeit und auf eine sorgfältige Aufzeichnung mehrerer Jahre ankommt, das jeweilige Material auch oft noch nach Jahren von neuen Gesichtspunkten aus eine Verwendung finden kann, so hoffen wir, wie auch der Bericht angedeutet scheint, auf eine nachträgliche Veröffentlichung und Erweiterung der betreffenden Tabelle.“

Der Bescheid behandelt zunächst, wie seit längerer Zeit, die Stärke des Besuches der öffentlichen Gottesdienste. Er kann vier Diözesen nennen, in welchen der Gottesdienstbesuch eines gewöhnlichen Sonntags 40 Proz. übersteigt, und zieht aus den ihm zu Gebote stehenden Ziffern das schon früher ausgesprochene Urtheil, daß der Kirchenbesuch in den unteren (ehemals pfälzischen) Landesheiten durchgängig ein zahlreicher ist als in den oberen, den alemannischen Gemeinden. Er läßt vermuthen, daß, wie bei der letztjährigen Tabelle ersichtlich war, die Landgemeinden den stärksten, die Stadtgemeinden den schwächsten Kirchenbesuch haben — er gibt aber die Minimalziffer, welche im letzten Bericht die Stadt Mannheim mit 5,1 Proz. betraf, nicht an, berechnet dagegen die Gesamtziffer der 4 größten Städte: Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und Heidelberg mit 9,8 Proz., ein Proz. mehr als im Vorjahr, und theilt mit, daß darunter Karlsruhe mit 16,8 Proz. am höchsten stehe. Was die nach diesen 4 großen Stadtgemeinden aufgeführten kleineren Städte betrifft, so steigt dieselben sofort von 25 bis zu 36 Proz. Im Ganzen hat sich hierbei die Zahlung des Jahres 1874 im Wesentlichen genau so gehalten, wie die des vorhergehenden Jahres, aus dessen Tabelle wir folgenden Resultat geben. Damals waren unter den 24 Diözesen des Landes drei mit 40 und mehr Proz. Sonntags-Kirchgänger, 11 mit 30—40 Proz.; 7 mit 20—30 Proz.; die aus lauter Stadtgemeinden bestehenden Diözesen Karlsruhe mit 16,2, Heidelberg-Mannheim mit 6,15 und die aus Stadt- und Landgemeinden gemischte Diözese Pforzheim mit 19,3 Proz. Es würde uns in Baden nun viel interessanter sein, wenn sich die über unsere Zustände so schnellfertigen Regenten der „Neuen Evangel. Kirchenzeitung“, der „Arbeitszeitung“ und anderer derartiger Blätter einmal die Mühe nähmen, eine gleiche Statistik der rechtgläubig regierten Landeskirchen uns entgegenzustellen, anstatt die alte Rede von der Verdünnung unserer Gottesdienste tod zu hegen.

Die Wochen-Gottesdienste sind in einer großen Anzahl von Orten, wo sie, besonders im Winter, oft in die Schulstube verlegt werden, sehr gerne besucht, und werden als Bibelfestungen, Missionshäuser oder auch als Predigt oder auch als eigentliche Gebets-Gottesdienste gehalten. In vielen andern Orten fristen sie dagegen ein kümmerliches Dasein.

Was unser aus der rationalistischen Periode stammendes Gesangbuch betrifft, so freut sich der ev. Oberkirchenrath der „besonnenen und maßvollen Vorschläge“, welche in Beziehung auf die Herstellung eines neuen Gesangbuchs auf der Diözesanynode Karlsruhe-Stadt gemacht worden und im I. Heft der „Studien der badischen Geistlichen“ mitgetheilt sind, allein, wir fühlen auch die große Schwierigkeit eines solchen Unternehmens und wollen für jetzt, indem wir über die anderen kirchlichen Bücher der Diözesanynoden dieses Jahres Mittheilung machen, die Gesangbuch-Frage noch vorbehalten haben. Damit kann man im Augenblick wohl einverstanden sein.

Die erwähnten Vorlagen der „anderen Bücher“ betreffen einen bloß äußerlichen Umbruch des Katechismus und der Agende, wobei vielleicht einige kleine Redaktionsverbesserungen eintreten mögen: im Allgemeinen hätte das unser Katechismus kaum verdient. Da er aber nun vorerst jedenfalls noch bleiben muß, weil kein fertiger Ersatz vorliegt, so mag man sich den Umbruch, wodurch ein Anhang von Sprüchen in denselben hineinkommt, gefallen lassen, wenn man auch dem Buche diese Renovation und dadurch neue Sanction von Herzen mißgönnt. Auch bei der Agende hätte Ihr Berichterstatter viel weitergehende Wünsche gehabt; aber da die alte Auflage vergriffen ist, ist's besser, die neue handlicher als in der unbrauchbaren jetzigen Gestalt abzugeben; eine erhebliche Vermehrung und textliche Verbesserung der Gebete wäre dabei freilich recht sehr wünschenswert gewesen.

Wichtiger als das Alles ist der bereits vertheilte Entwurf eines neuen „Lehrbuchs der biblischen Geschichte“, als dessen Autor der Schulkollegien-Direktor Reuz in Karlsruhe genannt wird. Bei der fast einstimmig anerkannten Ungenießbarkeit des jetzt in Gebrauch befindlichen Buches kommt dem neuen Entwurf das freundlichste Vorurtheil entgegen. Mit Geschick und Redlichkeit sucht aber auch derselbe den biblischen Inhalt unangefastet stehen zu lassen, aber denselben doch auch in correcter und kindlich-verständlicher Sprache auszudrücken. Vielen mag der Verfasser zu weit vom Schriftbuchstaben abgewichen, mir scheint er auch jetzt noch an vielen Orten den Sachbau Luthers unangenehmiger Weise beibehalten zu haben. Auch sonst dürfte vieles Einzelne der Revision ernstlich bedürfen, aber das Ganze empfiehlt sich recht wohl. Einen besonderen Wunsch freilich hätten wir noch: es möchte auf einige minder schöne Redewerthe, die den Erzählungen da

und dort angehängt sind, Verzicht geleistet, dagegen dem Buch der Schmeißer guter Holzschneide beigegeben werden. Denn wer die Kinderwelt kennt, weiß, welche mächtige Wirkung solche Bilder üben und wie werth sie das Bildein machen. Freilich muß man nicht stillemper Bilder erfinden lassen, sondern einfach die berühmtesten klassischen Bilder in Holzschneide übertragen, damit so das Buch zugleich eine Schule des guten Geschmacks werde und auch den altmodischen Widertram unserer Kleinkinderschulen durch etwas Edleres und Stylvolleres ersetze.

Was die Kirchenverfassungs-Fragen betrifft, so ist im Ganzen wenig Erhebliches auf den letzten Synoden verhandelt worden. Einige haben eine geringe Theilnahme der Bevölkerung an den kirchlichen Wahlen konstatiert. Diese Sache erklärt sich übrigens auf das allereinfachste. In einer großen Anzahl von Gemeinden werden die Wahlvorschlüsse aus dem Kreise der bewährten Kirchengemeinde-Vertreter gemacht und finden in der Bevölkerung keinerlei Widerstand oder Abneigung — also erscheint den Meisten ein Drängen zur Wählerliste überflüssig. In anderen Gemeinden handelt es sich dagegen um den Sieg einer der beiden Parteien, und da finden denn die Wahlen selbstverständlich unter viel lebhafterer Theilnahme statt. Es wäre also ganz verfehlt, den geringen Prozentatz der erschienenen Wähler als Maßstab des geringeren kirchlichen Lebens einer Gemeinde benutzen zu wollen: er kann ebenso den eifrigsten und geordnetesten als den traurigsten und verkommensten Zustand der Gemeinde zur Urtzage haben. — Daß wieder zwei Diözesanynoden eine bloß alle zwei Jahre eintretende Tagung der Diözesanynoden wünschen konnten, stellt den Leitern derselben unseres Erachtens das allerhöchste Zeugniß aus. Sehr geistreich und strebsam muß es da freilich nicht zugegangen und der eigentliche Zweck dieser Versammlungen noch sehr wenig verstanden sein, wenn man mit solchen Anträgen immer wieder kommen kann, die doch im Grunde nur einen traurigen Mangel des Arbeits- und Gemeinamkeitssinnes wie des Verhältnisses der Kirchenleitung und Kirchenbelegung beurkunden. — Auf 18 Synoden ist die Pfarrwahl erörtert worden; darüber haben wir seiner Zeit schon berichtet. Der Evangel. Oberkirchenrath zählt die nach allen Seiten hin divergirenden Wünsche und Projekte auf, welche hierbei zum Vorschein kamen und fügt hinzu: „Daß Unzulänglichkeiten mit der jetzigen Art der Besetzung der Pfarreien verbunden sind, ist nicht ganz zu läugnen. Aber es werden solche bei jeder der anderen vorgeschlagenen Arten auch vorkommen. Bei dieser Lage der Dinge wird von uns eine Vorlage auf Aenderung der Art der Pfarreienbesetzungen nicht ausgehen.“

Bon besonderem Interesse dürften die Nachrichten über die Taufe, Konfirmation, kirchliche Trauung und kirchliches Begräbniß sein. Von der Konfirmation kann der Bescheid sagen, daß dem Evangel. Oberkirchenrath aus dem ganzen Lande kein einziger Fall der Umgehung derselben bekannt geworden sei. Ebenso kann er mittheilen: „Begräbnisse ohne Begleitung eines Geistlichen sind fast nirgends vorgekommen, auch in Pforzheim nicht, wo im Vorjahr 5 Fälle verzeichnet waren, die sich nachträglich als drei Begräbnisse außerehelicher gebortener Kinder und zwei Begräbnisse durch Dissidentenprediger herausstellten.“ Sonst werden aus dem ganzen Lande einige Fälle, welche jedoch stets kleine Kinder betreffen, erwähnt.

Was die Taufe betrifft — fährt der Bescheid fort —, so wird uns von einer ganzen Reihe von Diözesen ausdrücklich berichtet, daß alle lebendig geborenen und nicht unvermuthet schnell geborenen Kinder getauft worden seien, und von den Diözesen, welche darüber nichts berichten, dürfen wir annehmen, daß es ebenso sei. Nur in einigen Städten ist es wenigstens nicht ganz sicher, daß alle lebenden Kinder evangelischer Eltern getauft worden sind. In der Stadt Karlsruhe sind mit Abrechnung der israelitischen und der todtgeborenen 1237 Kinder geboren, in der katholischen und evangelischen Kirche aber nur 1210 getauft worden. Es bleiben also 27 evangelische und katholische Kinder, deren Taufe sich nicht nachweisen läßt. So viele Kinder können aber wohl entweder vor der Taufe gestorben oder in den sekulären Vereinen getauft worden sein. In Pforzheim sind 13 im Jahr 1873 geborene Kinder nicht getauft worden, — es wird vermuthet, daß sie der Gemeinde der Freireligiösen angehören. In Pforzheim ist von 12 Kindern die Taufe nicht nachgewiesen, aber die Todtgeborenen sammt den vor der Taufe Gestorbenen sind in dieser Ziffer einbezogen und werden sie wohl ausfüllen. Ebenso verhält es sich in Mannheim und Heidelberg. „Im Ganzen“ — lautet das Schlußurtheil — „werden wir sagen dürfen, die Taufe habe sich überall als Zeichen der Werthschätzung kirchlicher Ordnung und selbstverständlicher Sittlichkeit christlicher Familien erhalten, und vielleicht nur in Pforzheim zeigt sich eine bewusste Opposition gegen dieselbe, aber auch da nur in der Gemeinshaft, die sich überhaupt jedem kirchlichen Verband entzieht.“

Eine sehr eingehende Untersuchung findet die Frage der kirchlichen Trauungen. In 8 Diözesen ist bei den in denselben vorgekommenen 1280 Eheschließungen auch ausnahmslos die kirchliche Einsegnung erfolgt. In diesen und allen andern Diözesen des Landes mit Ausschluß der sädlichen Diözesen Pforzheim, Mannheim-Heidelberg und der Stadtdiözese Karlsruhe, welche eine besondere Beurtheilung fordern, sind im Jahre 1873 im Ganzen 3638 Ehen geschlossen worden, bei denen beide oder ein Utheil der evangel. Kirche angehört. Davon haben 3609 die kirchliche Einsegnung erhalten und nur 29 Paare, darunter wohl vorzugsweise gemischte, haben aus sehr verschiedenen Gründen sich der kirchlichen Einsegnung entzogen — also 0,79 Prozent.

Während hier die Angaben der Pfarrämter sehr genau sein können, da Pfarrer und Kirchenälteste auf dem Dorfe alle bürgerlichen Eheschließungen leicht erfahren und jedes Paar persönlich beachten können, wird die Berechnung in den vier großen Städten außerordentlich schwierig und unsicher und ganz sichere Zahlen sind hier gar nicht zu erzielen gewesen. In Pforzheim sollen neben 159 in der ev. Kirche eingetragenen Paaren sich etwa 48 dieser Einsegnung entzogen haben; in Mannheim sind 239 kirchliche Trauungen vorgekommen, daneben 37 rein evangelische und 69 gemischte Paare, welche die Trauung nicht begehrten; in Heidelberg 162 kirchliche Trauungen neben 30 rein evangelischen und 14 konfessionell gemischten Paaren, welche nicht kirchlich eingetraget wur-

den. In Karlsruhe sind neben 431 kirchlichen Eheschließungen 12 Paare, wohl meist gemischte Ehen, übrig, für welche sich eine kirchliche Trauung nicht nachweisen läßt. Mit besonderer Berechnung der gemischten Ehen fixirt der Bescheid die Unterlassung der kirchlichen Trauung für die Stadt Karlsruhe auf 1,5, für die ganze Stadtdiözese auf 0,8 Prozent, für Heidelberg auf 18 bis 20 Prozent, für Mannheim und Pforzheim auf 23 Prozent; an allen Orten etwa 1 Prozent weniger als 1872.

Der Bericht schließt diese Untersuchung mit folgenden Worten: „In der ganzen Landeskirche, soweit sie aus organisierten Gemeinden besteht, sind im Jahre 1873 im Ganzen 4752 kirchliche Trauungen vorgekommen. Daneben finden wir in den Städten 197, in der ländlichen Bevölkerung 32, zusammen 229 Eheschließungen ohne kirchliche Einsegnung oder bei 4980 Eheschließungen ohne kirchliche Trauung. In dem wir nochmals die relativ geringe Sicherheit dieser ganzen Berechnung zugestehen, können wir doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß in Vergleich mit früheren, eben so unsicheren Berechnungen, doch bei uns im Ganzen bereits eine Rückkehr der Bevölkerung zu religiöser Sittlichkeit und kirchlicher Ordnung sich anzubahnen scheint. Dagegen bedauern wir jetzt, nicht mehr sagen zu können, daß sich diese Vernachlässigung frommer Sittlichkeit und kirchlicher Ordnung bloß in den niedrigsten und verkommensten Schichten der Bevölkerung finde.“

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich im Gebiet der Landeskirche auf 7,7 Prozent.

Was die Altaltäre und die Selten betrifft, so ist diese Partie des Berichtes für auswärtig weniger erheblich, deren Zahl ist unbedeutend und nur der Methodismus macht große und nicht ganz erfolglose Anstrengungen, die Ernte des Pietismus für sich einzuharsten, was ihm um so eher gelingt, als er zuerst seinen Namen zu verbergen und sich unter den Schutz der pietistischen Stundenhalter und Pfarrer zu begeben sucht.

Im Ganzen gibt dieser Bericht also ein wahres und zugleich erfreuliches Bild unserer kirchlichen Zustände und zeigt, wie werthvoll doch am Ende die mühsamen statistischen Aufzeichnungen sind, wenn die vorstehenden Fruchtstücke der Ungeheuer einmal erkannt und das Material in vorrichtiger und correcter Form zu Schlußfolgerungen und Urtheilen verwendet wird. So können wir nur mit dem Wunsche schließen: derartige Jahresberichte möchten in allen deutschen Kirchen üblich werden und an die Stelle des zuweilen doch gar zu bodenlosen Subjektivismus individueller Verdammungs- und Verherrlichungsurtheile treten.“

• Karlsruhe, 27. Mai. Vom Verein für Belohnung treuer Dienstboten wurde am 21. Mai, dem Geburtstag Ihrer königlichen Hoheit der hochseligen Frau Großherzogin Sophie von Baden, statutengemäß die 45. Preisvertheilung an würdig erkannte Dienstboten im großen Rathsaussaal vorgenommen. Den auf Ehre und Gewissen vor den betreffenden Dienstherrschäften und nach § 10 noch weiter erhobenen Zeugnissen zufolge erhielten 56 Dienstboten Preise: darunter 29, die nach sechsjähriger Dienstzeit bei einer Familie zum ersten Mal belohnt wurden; 15 erhielten bei zwölfjähriger Dienstzeit zum zweiten Mal, 4 bei achtzehnjährigem Dienst zum dritten Mal, 2 bei fünfundsingzigjähriger Dienstzeit zum vierten, 2 bei dreißigjähriger zum fünften, 2 bei sechsundsingzigjähriger Dienstzeit zum sechsten und zwei bei dreizehndreißigjähriger Dienstzeit in einer Familie zum siebenten Mal die ausgesetzten Preise. Besonders belobt wurden wegen treuer Pflege in schwerer Krankheit der Dienstherrschafft: Jakobine Adam, Luise Wolff, Jette Badenheimer. Ferner erhielten die zum 3., 4., 5., 6. und 7. Male Belohnten aus den Fingern des Bankier Heinrich Bierordtschen Vermächtnisses je 5 Mark noch zu dem bestimmten Geldpreise. Den zum 6. und 7. Male Belohnten: Susanna Dörmann Johanna Bissinger, Elisabeth Nied und Barbara Anderer wurde eine von Ihrer königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Luise von Baden für dieselben bestimmte ehrende Anerkennung für langjährige Dienstreue, bestehend in einem silbernen vergoldeten Kreuze, in Allerhöchstem Auftrage durch den Vereinsvorstand überreicht.

Die Zahl der seit Gründung des Vereins ausgetheilten Preise beträgt 1882. Die Preise bestehen in einem Ehrenbriefe, einer silbernen Vereins-Denkmünze, einer Kleinerei für die zum ersten Male und einer größeren für die zum zweiten Male, welche für die noch weiterhin Belohnten vergolbet wird; in einem Erbauungsbuche für die zum ersten und zweiten Male Belohnten und einer Geldgabe, deren Größe von dem Verwaltungsrathe nach dem Verhältnisse der Mittel zur Zahl der Preiswürdigen und deren Dienstzeit bestimmt wird. Die Ausgabebelastung sich bis heute auf ungefähr 30,000 Mark. Die Mitgliedszahl beträgt wirklich 280. Die sechs Familien, bei denen je ein Dienstbote dreißig Jahre lang in treuem Dienste anhält, sind: Frau Mallebrein Wittwe, Hr. Hauptmann v. Cancriu, Hr. Hauptmann Klose, Frau Geh. Finanzrath Maier Wittwe, Frau Hirsch Marx Wittwe, Frau Rentner Gruninger Wittwe. Moge der Verein für sein Streben auch fernerhin lebhaftes Ermunterung und rege Theilnahme finden und die Absicht — im Stande der Dienstboten durch eine ehrende Anerkennung für die edle Tugend der Treue, eine längere Ausdauer der Dienstzeit in gewissenhafter Pflichterfüllung und religiös-sittlichem Wandel zu bewirken — in immer größerem Umfange erreicht sehen.

Witte.

Am 8. d. M. verunglückte Johann Georg Franz von Lehengericht beim Holzflößen. Der Hopsel einer Wässerungsballe zerstücktete ihm beide Arme und schleuderte ihn die hohe Wehrdriftung hinunter, wobei noch eine nicht unbedeutende Kopfverletzung erfolgte. Franz ist verwittweter Vater zweier kleiner Kinder und lediglich auf seiner Hände Verdienst angewiesen, der nun im besten Falle Monate lang, vielleicht auch für immer gänzlich ausbleibt. — Die große Noth, die in das Haus eingekehrt ist, zwingt uns, an edle Menschenfreunde die Bitte um Unterstützung zu richten. Das Bürgermeister-Amt Lehengericht und das Pfarramt Schiltach nehmen Gaben entgegen und werden über dieselben f. z. Rechenschaft ablegen.

Schiltach, 24. Mai 1875.
Das ev. Stadtpfarramt Schiltach. Das Bürgermeisteramt Lehengericht.
E. B o s h. B ü h l e r.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Wien, 26. Mai. Wie von unternichteter Seite verlautet, hat die Majorität des Verwaltungsraths der Albrechtsbahn den Vorschlag gemacht, den Zuluospon wegen eines erheblichen Betriebsdefizits nicht zu bezahlen. Eine definitive Beschlussfassung darüber wurde indes nach längerer Debatte bis nach Erledigung einer an die Regierung gerichteten Petition betreffend die Deckung des Defizits vertagt. Berlin, 27. Mai. Schlussbericht. Weizen per Mai 186.50, per Septbr.-Oktbr. 187.—. Roggen per Mai 149.50, per Septbr.-Oktbr. 145.—. Rüböl per Mai 60.50, per Septbr.-Oktbr. 63.—. Spiritus loco 61.—, per Mai 51.30, per August-September 53.70. Hafer per Mai 184.—, per Septbr.-Oktbr. 147.—. Köln, 26. Mai. (Schlussbericht) Weizen —, loco hiesiger 20.25, loco fremder 20.—, per Mai 19.35, per Juli 18.60, per Novbr. 19.—. Roggen —, loco hiesig. 17.—, per Mai 15.60, per Juli 15.—, per Novbr. 15.20. Hafer —, loco 20.—, per Mai 18.15, per Juli 16.30, per Novbr. 15.10. Rüböl loco 32.40, per Mai 34.—, per Oktbr. —.—. Hamburg, 27. Mai. Schlussbericht. Weizen ruhig, per Mai-Juni 187 G., per Juli-August 187 G., per Septbr.-Oktbr. 187 G. Roggen ruhig, per Mai-Juni 154 G., per Juli-August 150 G., per Septbr.-Oktbr. 149 G. Mainz, 26. Mai. Weizen matter, per Mai 19.35, per Juli 18.90, per Nov. 19.20. Roggen matt, per Mai 16.70, per Juli 15.60, per Nov. 15.65. Hafer weidend, per Mai 18.20, per Juli 16.85, per Nov. 15.45. Rüböl höher, per Mai 31.60, per Oktober 33.95. St. Petersburg, 25. Mai. [Fruchtmarkt-Preise.] Kernen, höchste 20 M. 91 Pf., mittlere 19 M. 70 Pf., niedrigste 18 M. 28 Pf. Weizen, höchste — M. — Pf., mittlere 18 M. 86 Pf., niedrigste — M. — Pf. Roggen, höchste — M. — Pf., mittlere — M. — Pf., niedrigste — M. — Pf. Gerste höchste — M. — Pf., mittlere — M. — Pf., niedrigste — M. — Pf. Hafer, höchste 16 M. 64 Pf., mittlere — M. — Pf., niedrigste 16 M. 29 Pf., per Junr. oder 50 Kilo. + Paris, 27. Mai. Weiz. 8 Mtr., per Mai 53.20, per Juni 53.20, per Juli-August 54.20, per Septbr.-Dezbr. 55.—. Weizen per Mai 24.20, per Juni 24.20, per Juli-August 24.70, per Septbr.-Dezbr. 24.70. Rüböl per Mai 80.50, per Juni 81.—, per Juli-August 82.50, per Septbr.-Dezbr. 84.70. Roggen per Mai 18.—, per Juni 18.—, per Juli-August 17.60, per Septbr.-Dezbr. 17.60. Spiritus per Mai 51.50, per Juni-August 52.—. Zucker, weißer, Nr. 3 disp. per Juli 68.20, August 68.20. Amsterdam, 27. Mai. Weizen loco geschäftslos, per Mai —, per November 267. Roggen loco unverändert, per Mai 189 1/2, per Juli 179 1/2, per Oktober 182 1/2. Rüböl loco 36, per Herbst 38 1/2. Naps loco —, per Herbst 409. Antwerpen, 26. Mai. Raffin. Petroleum höher, blank disp. frs. 26 1/2, bez. u. Br., per Mai 26 1/2, bez. u. Br., Juni 26 1/2, bez. u. Br., Septbr.-Dezbr. 28 1/2, bez. 28 1/2. Amerik. Schmalz unverändert, Marke Wilcox disp. fl. 87 1/2. Amerik. Speck stetig, lang dispon. frs. 129—130, short. dispon. 134—135. Wolle fest, Umsatz 360 B. In Plata. — Kurz Rizin 122.15. London, 26. Mai. Getreidemarkt ruhig und zu unbedeutenden Preisen. Zufuhren: Weizen 11,120, Gerste 1200, Hafer 123,600 D. Wetter kühl. London, 27. Mai. Zucker. Notierung für Havana Nr. 12 schwimmend nach Großbritannien 24 sh. Butter, holl. 116—118 sh. London, 27. Mai. Conjols 94 1/2, Amerik. 102 3/4. Liverpool, 27. Mai. Baumwollenmarkt. Umsatz 8300 Ballen, davon auf Spekulation und Export 1000 Ballen. Matt. New-York, 26. Mai. Goldagio 116. London 487 1/2. Baumwolle middl. Upland 16 cs. Petroleum Standard white 12 1/2 cs. Mehl extra State D. 5.15. Rother Frühjahrsweizen D. 1.22. Schmalz, Marke Wilcox 14 1/2. Speck 12. — Baumwoll-Anfuhre in sämtlichen Häfen der Union 2000 B., Export nach England — B., nach dem Continent 1000 B. Prämienanleihe der Stadt Brüssel von 1874. Verlosung vom 20. Mai. Hauptgewinne: Nr. 461147 30,000 Fr. Nr. 10575 5000 Fr. Nr. 110063 295549 386554 1000 Fr. Nr. 92653 316350 510926 557915 596960 618273 500 Fr. Nr. 10466 48343 117696 143327 157768 172687 325708 420472 598254 660951 707284 250 Fr.

Stad. Barletta 100-Frs.-Loose von 1870. Ziehung am 20. Mai. Auszahlung am 20. November. Mit 100 Lire Gold rückzahlbare Obligationen. Serie 1531—5281 Nr. 1—50. Hauptpreise: S. 5997 Nr. 15 à 20,000 Lire. S. 2866 Nr. 17 à 2000 Lire. S. 2647 Nr. 2, S. 5152 Nr. 10 à 500 Lire. S. 2551 Nr. 50, S. 4002 Nr. 38 à 400 Lire. S. 1889 Nr. 46, S. 2497 Nr. 36 à 300 Lire. S. 325 Nr. 31, S. 568 Nr. 31, S. 1090 Nr. 43, S. 1106 Nr. 23, S. 1192 Nr. 40, S. 1262 Nr. 18, S. 1433 Nr. 17, S. 1886 Nr. 16, S. 2290 Nr. 50, S. 2649 Nr. 46, S. 2702 Nr. 8, S. 2967 Nr. 44, S. 3206 Nr. 46, S. 3927 Nr. 13, S. 4103 Nr. 23, S. 4260 Nr. 18, S. 4366 Nr. 35, S. 5040 Nr. 50, S. 5144 Nr. 22, S. 5320 Nr. 11, S. 5438 Nr. 44, S. 5739 Nr. 38 à 100 Lire.

Hamburg, 26. Mai. Das der Hamburg-Amerikanischen Palettschiff-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Gellert“, Kapitän Hebiß, ging, epebirt durch Hrn. August Böllen, William Müller's Nachfolger, am 26. Mai via Havre nach New-York ab.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 6 columns: Date, Barometer, Thermometer, Wind, Humidity, Remarks. Rows for May 26 and 27.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kretschmar in Karlsruhe.

§ 245. Nr. 144. Gemeinde Kleineicholzheim. Öffentliche Aufforderung. Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der Gemeinde Kleineicholzheim betr. Die Gläubiger der vom 15. Oktober 1830 bis 1. Januar 1844 in genannten Büchern eingeschriebenen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten werden auf Grund der Gesetze vom 6. Juni 1860, Regierungsblatt 1860, Nr. 30, und vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874, Nr. 5, aufgefordert, ihre hiernach über dreißig Jahre alten Einträge binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, andernfalls diese Einträge nach der gegebenen Frist auf Grund der oben angeführten Gesetze gestrichen werden. Ein Verzeichnis der betreffenden Einträge liegt im hiesigen Rathhause zur Einsicht der Beteiligten offen. Kleineicholzheim, den 26. Mai 1875. Das Landgericht. Vereinigungs-Kommissionär: Martin, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege. Ladungsverfügung. § 248. Nr. 5625. Lanberbischofsheim. J. S. des Schneiders Johann Wächter von Lanberbischofsheim gegen Unterlehrer Sebastian König von Hochhausen, Forderung und Arrest betr. Kläger begehrt mit der Behauptung, Beklagter habe am 16. I. d. Mts. um den vereinbarten Preis von 60 Mark einen Anzug vom Kläger käuflich erhalten, jedoch keine Zahlung geleistet und sich flichtig gemacht, ohne liegendes Vermögen zurückzulassen — die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 60 Mark binnen 8 Tagen bei Zwangsvermeidung, und die Anlegung des Sicherheitsarrestes auf das noch vorhandene Mobilar und einen Koffer des Beklagten. Diefem Arrestgesuch ist stattgegeben, weil die erforderliche Bescheinigung erbracht ist, und wird Tagfahrt zur Verhandlung über das Klagegesuch und Arrestgesuch anberaumt auf Samstag den 12. Juni d. J., Vorm. 9 Uhr, wozu der Beklagte bei Vermeidung der Zugeständnisnahme hinsichtlich des thatsächlichen Klagevertrags und Arrestgesuchs, sowie bei Vermeidung des Ausschusses mit Einreden in der Sache selbst und gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes mit der Auflage geladen wird, einen dahier wohnenden Gewaltthäter aufzusuchen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an die Gerichtsstelle angehängt werden. Lanberbischofsheim, den 25. Mai 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Pöschel.

Öffentliche Aufforderung. § 231. Nr. 5293. Bühl. J. S. des Josef Rutschmann von Oberweier, Namens seiner Ehefrau, Walpurga, geb. Friedmann, gegen unbekannte Dritte, Aufforderung betr. Beschluß. Nachdem auf unsern Beschluß vom 24. Februar d. J., Nr. 2133, keine der dort bezeichneten Ansprüche geltend gemacht worden sind, werden dieselben dem Aufforderungskläger gegenüber für erloschen erklärt. Bühl, den 22. Mai 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Dr. Koller.

Verkauf. § 227. Nr. 8203. Waldshut. Gegen den Kleiderhändler und Schneidermeister Philipp Stoll von Wilmadingen haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 10. Juni d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche

an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranwähler ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranwählers die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Waldshut, den 24. Mai 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Gaur.

§ 239. A. G. Nr. 13104. Pforzheim. Gegen Jester Thomas Schwarz dahier haben wir Cant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag den 21. Juni d. J., Vorm. 9 Uhr, angeordnet. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigeranwähler ernannt und ein Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angehängt, bezw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden. Pforzheim, den 21. Mai 1875. Groß. bad. Amtsgericht. J. Z. u. B.

Vermögensabsonderungen. § 246. Nr. 5330. Konstanz. Die Ehefrau des Johann Eppeler, Katharina, geb. Gög, von Zollbrunn hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsflagge erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 8. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird. Konstanz, den 23. Mai 1875. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer II. Nieder. Braun.

§ 244. Nr. 2506. Civ.-Kam. Freiburg. Durch Urtheil vom heutigen wurde die Ehefrau des Gerbers Johann Heber, Anna Maria, geb. Meier, von Brombach, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Freiburg, den 12. Mai 1875. Groß. Kreis- und Hofgericht. v. Rotte. Dr. Bildenk.

Verkauf von Immobilien. § 234. Nr. 5300. Bühl. Die Verschollenheit des Franz Koch von Greffern betr. Beschluß. In den fürsorglichen Besitz des durch Beschluß vom 6. v. Mts., Nr. 3598, für verschollen erklärten Franz Koch von Greffern wurden Lorenz Koch von Greffern Regina, geb. Koch, Ehefrau des Augustin Koch von Schwargach, Rufine, geb. Koch, Ehefrau des Wilhelm Koch von da, Helene, geb. Koch, Ehefrau des Wilhelm Schötbl von Stollhofen, Wilhelm Koch von Greffern, Wendelin und Michael Koch dort als mutmaßliche Erben eingewiesen. Bühl, den 22. Mai 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Dr. Koller.

Erbeinsetzungen. § 230. Nr. 8047. Waldshut. Die Babette Bayer, geb. Böhler, von hier wird in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft der ledigen Franziska Böhler von hier eingesetzt, da auf die bestehende Aufforderung vom 6. März d. J., Nr. 4242, eine Einsprache hiergegen nicht erhoben wurde. Waldshut, den 19. Mai 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Rothweiler.

§ 232. I. Nr. 1277. Bühl. Die Witwe des Metard Geiges in Böhlerthal, Marianne, geb. Ludwig, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 6 Wochen darüber eine Einsprache erfolgt. Bühl, den 28. Januar 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Jacob.

Erbschaften. § 225. Emmendingen. Karl Rieß, Cötrungsgeselle von Denzlingen, wird hiermit zur Verhandlung über die Theilung des Vermögens der Kinder des Johann Georg Rieß, Diener in Denzlingen, mit zur Theilungsbehandlung auf Ableben seiner Schwester Katharina Rieß von da, gestorben in Luzern, mit Fest von vier Wochen mit dem Bemerkten anber vorgeladen, daß im Falle er weder persönlich erscheint noch sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, der Groß. Gerichtsnotar dahier einen Theilungspfleger zu seiner Vertretung bei obigen Theilungsverhandlungen bestellen werde. Emmendingen, den 25. Mai 1875. Groß. Notar. A. Star.

§ 242. Heidelberg. Zur Erbschaft der am 28. November 1874 dahier verstorbenen Frau Karoline Ernestine, geborene Bollweiler, geb. Knecht, des Proffessors Dr. Karl Ludwig Kaiser von hier, sind nach den vorliegenden Stammbäumen berufen: I. Im väterlichen Stamm: 1. Hanns Adam Bollweiler oder deren Nachkommen bis zum A. Grab; 2. Johann Jakob Bollweiler oder deren Nachkommen bis zum A. Grab; 3. Georg Jakob Bollweiler oder dessen Nachkommen bis zum A. Grab; 4. Die Tochter des + Aders Johann Christof Bollweiler: Christine Barbara Bollweiler; 5. Die Kinder des + Johann Heinrich Bollweiler: Elisabetha, Eva Elisabetha und Christof Bollweiler; 6. Johann Jakob Bollweiler oder dessen Nachkommen I. Grades; 7. Die Kinder des Johann Peter Bollweiler: Eva Elisabetha, Johann Peter und Johann Stefan Bollweiler. Sämmtliche stammen aus Eppingen. II. Im mütterlichen Stamm: Die Kinder des + Knopfmachers Johann Konrad Siefert aus Mannheim: Katharina Elisabetha Siefert, Susanna Elisabetha Siefert, Johann Karl Siefert und Maria Magdalena Janson, geborene Siefert, oder Nachkommen aller Benannten bis zum II. Grab. Da das Aeltern und der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem Notar des I. Distrikts der Stadt Heidelberg zu melden, widrigens die Siefert denen zugetheilt würde, welchen sie zustäme, wenn die Geliebten zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Heidelberg, den 24. Mai 1875. Der Notariatsverwalter Diez, Referendar.

§ 226. Sinsheim. Johanna, Hayum (Kain) und Sofie Metzger, Kinder des verstorbenen Anselm Metzger von Hochhausen, welche nach America auswanderten, werden, da ihr Aufenthalt unbekannt ist, hiermit aufgefordert, ihre Erbansprüche an den Nachlass der Handelsmann Leopold Reinach Witwe, Janny, geb. Blum, von Sinsheim, innerhalb drei Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, indem sonst die Erbschaft denen zugetheilt wird, welchen solche zustäme, wenn sie zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Sinsheim, den 25. Mai 1875. Groß. bad. Notar Sievert.

Handelsregister-Einträge. § 228. Nr. 8233. Waldshut. Untert. Heutigen wurde auf Nr. 27 des Gesellschaftsregisters eingetragen: Heinrich Schärer ist aus der Gesellschaft Dranner u. Comp. ausgeschieden. Waldshut, den 24. Mai 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Gaur.

Strafrechtspflege. Ladungen und Forderungen. § 259. Nr. 4637. Korf. Am Nachmittage des 19. d. Mts. wurde in der genannten Forderung in Rheinbischofsheim im Rühlbach eine frühe weibliche Kindstube, völlig unbedeckt, aufgefunden. Der Kop derselben hatte zu beiden Seiten je eine kleine, den Knochen durchdringende Stützwunde und der Hals eine größere, die Luftöhre trennende Schnittwunde. Das Kind hatte, wie es scheint, nur kurze Zeit gelebt. Wir bitten um schleunige Mittheilung, sofern über die Tödtung des Kindes und die Person des Thäters etwas bekannt werden sollte. Korf, den 23. Mai 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Ramlein.

Urtheilsverhandlungen. § 236. Nr. 1419. Freiburg. J. S. gegen Leopold Sator von Biederbach und Genossen, wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Die Angeklagten Leopold Sator von Biederbach, Friedrich Bruggen von Gutach, Gerhard Strecker von Unterglottenthal und Hermann Burger von Hochseifen des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären, weshalb Jeder in eine Geldstrafe von dreihundert Mark — oder in Falle der Unbringlichkeit in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen — Jeder zur Ertragung von einem Viertel der Kosten des Strafverfahrens, sowie in die Kosten des ihn betreffenden Strafvolzugs zu verurtheilen. S. R. B. Dies wird den künftigen Angeklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht. Freiburg, den 13. Mai 1875. Groß. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Brummer. Frank.

Verkauf von Immobilien. § 234. Nr. 5300. Bühl. Die Verschollenheit des Franz Koch von Greffern betr. Beschluß. In den fürsorglichen Besitz des durch Beschluß vom 6. v. Mts., Nr. 3598, für verschollen erklärten Franz Koch von Greffern wurden Lorenz Koch von Greffern Regina, geb. Koch, Ehefrau des Augustin Koch von Schwargach, Rufine, geb. Koch, Ehefrau des Wilhelm Koch von da, Helene, geb. Koch, Ehefrau des Wilhelm Schötbl von Stollhofen, Wilhelm Koch von Greffern, Wendelin und Michael Koch dort als mutmaßliche Erben eingewiesen. Bühl, den 22. Mai 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Dr. Koller.

Erbeinsetzungen. § 230. Nr. 8047. Waldshut. Die Babette Bayer, geb. Böhler, von hier wird in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft der ledigen Franziska Böhler von hier eingesetzt, da auf die bestehende Aufforderung vom 6. März d. J., Nr. 4242, eine Einsprache hiergegen nicht erhoben wurde. Waldshut, den 19. Mai 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Rothweiler.

§ 232. I. Nr. 1277. Bühl. Die Witwe des Metard Geiges in Böhlerthal, Marianne, geb. Ludwig, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 6 Wochen darüber eine Einsprache erfolgt. Bühl, den 28. Januar 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Jacob.

Erbschaften. § 225. Emmendingen. Karl Rieß, Cötrungsgeselle von Denzlingen, wird hiermit zur Verhandlung über die Theilung des Vermögens der Kinder des Johann Georg Rieß, Diener in Denzlingen, mit zur Theilungsbehandlung auf Ableben seiner Schwester Katharina Rieß von da, gestorben in Luzern, mit Fest von vier Wochen mit dem Bemerkten anber vorgeladen, daß im Falle er weder persönlich erscheint noch sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, der Groß. Gerichtsnotar dahier einen Theilungspfleger zu seiner Vertretung bei obigen Theilungsverhandlungen bestellen werde. Emmendingen, den 25. Mai 1875. Groß. Notar. A. Star.

§ 242. Heidelberg. Zur Erbschaft der am 28. November 1874 dahier verstorbenen Frau Karoline Ernestine, geborene Bollweiler, geb. Knecht, des Proffessors Dr. Karl Ludwig Kaiser von hier, sind nach den vorliegenden Stammbäumen berufen: I. Im väterlichen Stamm: 1. Hanns Adam Bollweiler oder deren Nachkommen bis zum A. Grab; 2. Johann Jakob Bollweiler oder deren Nachkommen bis zum A. Grab; 3. Georg Jakob Bollweiler oder dessen Nachkommen bis zum A. Grab; 4. Die Tochter des + Aders Johann Christof Bollweiler: Christine Barbara Bollweiler; 5. Die Kinder des + Johann Heinrich Bollweiler: Elisabetha, Eva Elisabetha und Christof Bollweiler; 6. Johann Jakob Bollweiler oder dessen Nachkommen I. Grades; 7. Die Kinder des Johann Peter Bollweiler: Eva Elisabetha, Johann Peter und Johann Stefan Bollweiler. Sämmtliche stammen aus Eppingen. II. Im mütterlichen Stamm: Die Kinder des + Knopfmachers Johann Konrad Siefert aus Mannheim: Katharina Elisabetha Siefert, Susanna Elisabetha Siefert, Johann Karl Siefert und Maria Magdalena Janson, geborene Siefert, oder Nachkommen aller Benannten bis zum II. Grab. Da das Aeltern und der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem Notar des I. Distrikts der Stadt Heidelberg zu melden, widrigens die Siefert denen zugetheilt würde, welchen sie zustäme, wenn die Geliebten zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Heidelberg, den 24. Mai 1875. Der Notariatsverwalter Diez, Referendar.

Handelsregister-Einträge. § 228. Nr. 8233. Waldshut. Untert. Heutigen wurde auf Nr. 27 des Gesellschaftsregisters eingetragen: Heinrich Schärer ist aus der Gesellschaft Dranner u. Comp. ausgeschieden. Waldshut, den 24. Mai 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Gaur.

Strafrechtspflege. Ladungen und Forderungen. § 259. Nr. 4637. Korf. Am Nachmittage des 19. d. Mts. wurde in der genannten Forderung in Rheinbischofsheim im Rühlbach eine frühe weibliche Kindstube, völlig unbedeckt, aufgefunden. Der Kop derselben hatte zu beiden Seiten je eine kleine, den Knochen durchdringende Stützwunde und der Hals eine größere, die Luftöhre trennende Schnittwunde. Das Kind hatte, wie es scheint, nur kurze Zeit gelebt. Wir bitten um schleunige Mittheilung, sofern über die Tödtung des Kindes und die Person des Thäters etwas bekannt werden sollte. Korf, den 23. Mai 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Ramlein.

Urtheilsverhandlungen. § 236. Nr. 1419. Freiburg. J. S. gegen Leopold Sator von Biederbach und Genossen, wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: